



werden müßten¹⁾. Am 7. September bestätigte er die Freiheiten der Stadt Grevemacher, mit Inserirung der ursprünglichen Befreiungsurkunde Heinrichs V. aus dem Jahre 1252²⁾. Am 28. September, wurden zu Arlon die Städte Virton, Damvillers, Marville und Montmedy bedacht. Letztere Urkunde erwähnt nur im Allgemeinen die Rechte und Freiheiten, die der Stadt Montmedy von den früheren Herren derselben gegeben worden³⁾; dasselbe ist für Virton der Fall⁴⁾; anders dagegen für Damvillers⁵⁾ und die dazu gehörigen Ortschaften Reville, Estrey und Marville; er bestätigt dieselben nicht nur im Allgemeinen im Genuß der sog. loi de Beaumont, sondern hebt auch ausdrücklich hervor, daß alle Bußen zur Hälfte ihm und zur Hälfte der Bürgerschaft gehören, daß nie und unter keinem Vorwande weder zu Damvillers noch in den anderen dazu gehörigen Ortschaften, auf Märkten, Messen oder sonst irgendwie Zoll erhoben werden darf, und endlich, daß alle kleine Unterthanen von Damvillers, die ins Gefängniß gesetzt werden müssen, nicht mehr als 6 Heller Turmrecht bezahlen sollen. Ebenso bestätigt Wenzel Marville⁶⁾ in dem Genuße des Böhmerrechtes, führt indessen ebenfalls einige besondere Vergünstigungen an: daß der jeweilige Propst, den er oder seine Nachfolger einsetzen werden, der Bürgerschaft den gewohnten Eid leiste; daß die Bürgerschaft auch in Zukunft das althergebrachte Siegel gebrauche, daß alle Güter der Bürger von Marville, wo auch immer dieselben gelegen seien, von jeder Abgabe, nur nicht von Landrecht und Bürgerrecht, terrage und bourgeoisie, frei sein sollen, und daß endlich, wenn er oder seine Nachkommen jemals eine freiwillige Steuer, aulcune proycère, taille ou autre courtoisie, von den Bürgern von Marville erhielten, diese dafür anderwärts sollen schadlos gehalten werden. Während eines zeitweiligen Aufenthaltes zu Aachen, am 12. Oktober⁷⁾, bestätigte Wenzel auch die Privilegien des Hofes Nachamp in der Propstei der Ardenennen.

Ungleich zahlreicher sind die Urkunden die zu Gunsten der verschiedenen Klöster des luxemburger Landes gegeben wurden. Ich werde sie hier zusammenstellen, nicht nach ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge, sondern vielmehr nach den betreffenden Klöstern. Vor allen anderen erhielt die Benediktinerabtei Münster bei Luxemburg zahlreiche Vergünstigungen. Schon wenige Tage nach seiner Ankunft zu Luxemburg, am 13. August,⁸⁾ bestätigt er alle Privilegien, welche der Abtei von seinen Vorgängern, namentlich von Karl IV., seinem Vater, und Wenzel I., seinem Onkel, erteilt worden waren; Er übergibt dem Kloster die Gerichtsbarkeit über alle Anwohner desselben von dem äußersten

¹⁾ l. c. 23.

²⁾ W.-P. 25.

³⁾ Original im Staatsarchiv zu Mex. W.-P. 26 ad 8. Sept. 1384.

⁴⁾ W.-P. 39.

⁵⁾ W.-P. 40.

⁶⁾ W.-P. 41.

⁷⁾ W.-P. 48.

⁸⁾ W.-P. 22.